

Satzung

§ 1 Namen und Wesen

1. Der Verband führt den Namen „DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft, Diözesanverband München und Freising e. V.“ (DJK-DV München und Freising, nachfolgend: DJK-DV). Er ist der katholische Diözesanverband für Breiten- und Leistungssport. Er hat seinen Sitz in München.

Der DJK-DV ist der Dachverband für DJK-Sportvereine in der Erzdiözese München und Freising. Er ist Mitglied im „DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft e.V.“ (DJK-BV) mit Sitz in Düsseldorf und im DJK-Landesverband Bayern (DJK-LV). Desweiteren ist er assoziiertes Mitglied im Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) der Erzdiözese München und Freising.

Er wurde im Jahr 1956 wiedergegründet und ist ein eingetragener Verein. Er ist eingetragen beim Vereinsregister des Amtsgerichts München.

Er ist Nachfolger der im Jahre 1934 aus politischen Gründen verbotenen Deutschen Jugendkraft, Gau München-Freising.

In seiner inneren Verbandsorganisation und Aufgabenstellung ist der Verband selbständig und unabhängig.

2. Der DJK-DV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977, und zwar insbesondere durch Förderung und Pflege des Sports. Mittel, die dem Verband zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Kirchlicher Rechtsstatus:
 - a) Der DJK-DV ist kirchenrechtlich ein rechtsfähiger privater kanonischer Verein.
 - b) Er ist ein Verein i. S. d. Art. 2 der Revisionsordnung der Erzdiözese (Amtsblatt 2001, S. 180 ff.).
 - c) Die Jahresrechnung und der Haushaltsplan sind dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der DJK-DV will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft und der Kirche im Sport.

Der Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere folgende Aufgaben:

☞ Förderung des Breiten- und Leistungssports, der Erziehung und Bildung, des Sportethos und der Lebensgestaltung aus dem Glauben.

- ☞ Unterstützung der Mitglieder durch sportliche und organisatorische Förderung, durch Beratung in Wirtschafts- und Finanzfragen, durch Angebote in der Lehr- und Bildungsarbeit und durch Vertretung ihrer Anliegen in der Öffentlichkeit.
- ☞ Vertretung des Anliegens des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen und deren Unterstützung.
- ☞ Bereitschaft, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzutragen.
- ☞ Vermittlung diözesaner Zuschüsse und Kontrolle der zweckgerechten und wirtschaftlichen Verwendung

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder

- 1.1. Mitglieder des DJK-DV sind die DJK-Vereine, die sich unter Anerkennung seiner Satzung ihm angeschlossen haben, sowie als außerordentliche Mitglieder Anschlussorganisationen.
- 1.2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist der Nachweis der Steuerbegünstigung.
- 1.3. Die Mitgliedschaft im DJK-DV kann grundsätzlich nur von den Vereinen erworben werden, die im Gebiet der Erzdiözese München und Freising gelegen sind. Mit der Mitgliedschaft im DJK-DV erwirbt der Verein auch die Mitgliedschaft im DJK-BV.
- 1.4. In Ausnahmefällen kann ein Verein, der außerhalb des Gebietes der Erzdiözese München und Freising gelegen ist, die Mitgliedschaft im DJK-DV erwerben. Für eine solche Mitgliedschaft müssen zwingende Gründe gegeben sein, die darin bestehen können, dass die räumliche Nähe zum angestrebten Diözesanverband die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins wesentlich erleichtert. Die Aufnahme des Vereins bedarf der Zustimmung des Vorstandes des DJK-DV, in dessen Gebiet der Verein gelegen ist.

2. Aufnahme, Austritt und Ausschluss

2.1. Aufnahme

Die Aufnahme in den DJK-DV erfolgt auf Antrag. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Er unterrichtet den DJK-LV und den DJK-BV über die Mitgliedschaft des Vereins. Als Mitglied können nur solche Vereine aufgenommen werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die Vereinssatzung des Mitglieds erfüllt die Mindestanforderung der vom DJK-Bundestag beschlossenen Mustersatzung. Gleiches gilt für Satzungsänderungen.
2. Der Verein wird entsprechend den Satzungen und Ordnungen des DJK-DV geführt.
3. Der Verein erfüllt die Pflichten gegenüber dem Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und den dort angeschlossenen Fachverbänden.
4. Der Verein wirkt an der Willensbildung des DJK-DV, DJK-LV und des DJK-BV durch Entsendung von Delegierten in die DJK-Diözesan-, Landes- und Bundesgremien mit.
5. Der Verein leistet die Mitgliedsbeiträge termingerecht an den DJK-DV.
6. Der Verein führt die Bezeichnung "DJK" im Vereinsnamen und gebraucht sie in der Öffentlichkeit.

2.2. Austritt

Der Austritt eines DJK-Vereins aus dem DJK-DV kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem DJK-Diözesanverband“ einberufenen Versammlung des satzungsgemäß zu-ständigen Organs des Vereins beschlossen werden. Hierzu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Der Austritt muss mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist das Präsidium des DJK-DV einzuladen.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK-DV mitzuteilen. Der Austritt wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen zum Ende des Kalenderjahres rechtskräftig. Das Präsidium teilt den Austritt des DJK-Vereins dem DJK-LV, sowie dem DJK-BV mit. Bei Ausscheiden eines Mitglieds besteht für dieses kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Der Anteil dieses Mitglieds am Vereinsvermögen des DJK-DV wächst den verbleibenden Mitgliedern zu gleichen Teilen an.

2.3. Ausschluss

Der Ausschluss aus dem DJK-DV kann erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung des DJK-DV wesentlich widerspricht.

Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Gesamtvorstand. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands ist Beschwerde zulässig, über die der DJK-Diözesantag entscheidet. Für die Beschlüsse ist in beiden Fällen eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 4 DJK-Sportjugend

Der DJK-DV erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die Jugendordnung verbindlich. Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 5 Organe

Organe des DJK-DV sind

- ☒☒ der DJK-Diözesantag
- ☒☒ der Gesamtvorstand
- ☒☒ der Vermittlungsausschuss

§ 6 DJK-Diözesantag

1. Der DJK-Diözesantag ist das oberste Organ des DJK-DV.

2. Zusammensetzung

2.1. Stimmberechtigte Mitglieder des DJK-Diözesantages sind:

- ☒☒ die Mitglieder des Gesamtvorstandes
- ☒☒ die DV-Fachwarte
- ☒☒ die Kassenprüfer
- ☒☒ die Vorsitzenden der AK
- ☒☒ je drei Vertreter/innen von jedem DJK-Verein
- ☒☒ weitere Vertreter/innen der DJK-Vereine, wobei
 - Vereine mit 801 bis 1600 Mitgliedern zusätzlich 1
 - Vereine mit 1601 bis 2400 Mitgliedern zusätzlich 2
 - Vereine ab 2401 Mitgliedern zusätzlich 3 Vertreter/innen entsenden.

Die Vertreter/innen der DJK-Vereine sowie die Ersatzvertreter/innen sind auf den zuständigen Versammlungen der DJK-Vereine zu wählen und dem DJK-DV rechtzeitig zu benennen. Die angesprochenen Mitgliederzahlen beziehen sich auf die Jahresmeldung der DJK-Vereine.

2.2. Anschlussorganisationen können jeweils eine/n Vertreter/in ohne Stimmrecht zur Teilnahme am DJK-Diözesantag entsenden.

3. Einberufung

Der ordentliche DJK-Diözesantag findet alle zwei Jahre statt. Unabhängig davon ist ein außerordentlicher DJK-Diözesantag einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des DJK-DV dies schriftlich beim Präsidium beantragt hat.

Die Einberufung des DJK-Diözesantages erfolgt schriftlich durch das Präsidium und zwar vier Wochen vor dem DJK-Diözesantag mit Einladung und Tagesordnung.

Anträge zum DJK-Diözesantag müssen spätestens eine Woche vor dem Termin des DJK-Diözesantages bei der Geschäftsstelle eingehen.

Wird gemäß dieser Satzung ein außerordentlicher DJK-Diözesantag erforderlich, so hat das Präsidium diesen innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

4. Beschlussfähigkeit

Jeder ordnungsgemäß einberufene DJK-Diözesantag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine mit derselben Tagesordnung erneut einberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

5. Aufgaben des DJK-Diözesantages

- 5.1. Entgegennahme der Jahresrechnung mit Kassenprüfungsbericht;
- 5.2. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder, sowie gegebenenfalls des Vermittlungsausschusses;
- 5.3. Entlastung des Gesamtvorstands;
- 5.4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- 5.5. Abberufung und Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands;
- 5.6. Wahl von zwei Kassenprüfern/innen und eines/einer Stellvertreters/in;
- 5.7. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch den Gesamtvorstand;
- 5.8. Wahl von Mitgliedern des Vermittlungsausschusses;
- 5.9. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für übergeordnete Gremien;
- 5.10. Bestätigung des Geistlichen Beirats, des/der Jugendleiters/in und der Fachwarte/innen;
- 5.11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- 5.12. Genehmigung der Ordnungen (außer der Stellenbeschreibungen und der Jugendordnung) bzw. von Änderungen;
- 5.13. Bestätigung der Jugendordnung;
- 5.14. Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
- 5.15. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 7 Der Gesamtvorstand

1. Zusammensetzung

1.1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium und weiteren Mitgliedern.

1.2. Das Präsidium besteht aus:

- ~~/~~ dem/der Präsident/in
- ~~/~~ zwei Stellvertretenden Präsidenten/innen
- ~~/~~ dem Geistlichen Beirat
- ~~/~~ dem/der Schatzmeister/in
- ~~/~~ einem/r Jugendleiter/in

1.3. Weitere Mitglieder sind:

- ~~/~~ die Sportwartin
- ~~/~~ der Sportwart
- ~~/~~ der/die im Präsidium nicht vertretene Jugendleiter/in
- ~~/~~ die Frauenvertreterin
- ~~/~~ der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit

1.4. Der/die Geschäftsführer/in und der/die Pastorale Mitarbeiter/in, soweit vorhanden, sind zu den Sitzungen des Präsidiums und Gesamtvorstands einzuladen und anzuhören.

1.5. Der Vorstand:

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen, nämlich dem/der Präsidenten/in, den zwei Stellvertretenden Präsidenten/innen und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei dieser Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

2. Amtsperiode

Der Gesamtvorstand wird vom DJK-Diözesanrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt bzw. bestätigt (Jugendleiter/in; Geistlicher Beirat); er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Aufgaben

3.1. Aufgabe des Präsidiums ist die Leitung und Verwaltung des DJK-DV nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des DJK-Diözesanrates, sowie des Gesamtvorstandes. Das Präsidium bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik.

3.2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Vorbereitung des Diözesanrates und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse des Diözesanrates;
- c) Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan;
- d) Beschlussfassung über Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Entwurf einer Ehrenordnung;
- f) Entwurf einer Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand;
- g) Entwurf einer Finanzordnung;
- h) Bestätigung der Jugendordnung;
- ~~/~~ i) Berufung von Mitgliedern für Arbeitskreise (AK);
- j) Benennung der drei Vertreter/innen für den DJK-Bundestag gemäß der Satzung des DJK-BV aus der Mitte des Gesamtvorstands, wobei der/die Präsident/in oder bei seiner/ihrer Verhinderung einer/eine der Stellvertretenden Präsidenten/innen zunächst zu benennen ist;
- k) kommissarische Berufung für während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder des Gesamtvorstands.

Alle vorgenannten Ordnungen, außer Stellenbeschreibungen im Rahmen der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, sowie ihre Änderungen sind vom Diözesanrat zu genehmigen.

4. Aufgaben der Mitglieder des Gesamtvorstands

- 4.1. Der/die Präsident/in ist für die Leitung des DJK-DV verantwortlich und ist zuständig für die laufenden Geschäfte. Er/sie beruft die Tagungen der Organe ein und führt den Vorsitz. Die Stellvertretende/n Präsidenten/innen vertreten den/die Präsidenten/in gemäß der Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand bzw. der entsprechenden Stellenbeschreibungen.
Der/die Präsident/in vertritt den DJK-DV im Hauptausschuss des DJK-BV gemäß der Satzung des DJK-BV).
 - 4.2. Der Geistliche Beirat wird von den Geistlichen Beiräten der Mitgliedsvereine gewählt und bedarf der Bestätigung des Erzbischofs von München und Freising, sowie des DJK-Diözesanrates. Er sorgt für die Erfüllung der theologischen und pastoralen Aufgaben des DJK-DV. Beschlüsse, die pastoraltheologische Grundsätze berühren, bedürfen der Zustimmung des Geistlichen Beirats.
Der Geistliche Beirat ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Pastoralen Mitarbeiters.
 - 4.3. Der/die Schatzmeister/in trägt die Verantwortung für die Finanzen des DJK-DV gemäß der Finanzordnung.
 - 4.4. Die Frauenvertreterin ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der weiblichen Führungskräfte. Sie vertritt die Anliegen der Frauen in den Gremien des DJK-DV und der weiblichen Jugend in Zusammenarbeit mit der Jugendleitung.
 - 4.5. Der Sportwart und die Sportwartin haben die Verantwortung für die sportlichen Aufgaben des DJK-DV, insbesondere obliegt ihnen die Fortbildung und Koordinierung der Fachwartinnen und Fachwarte, sowie die Koordinierung der einzelnen Fachgebiete und die sporttechnische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.
 - 4.6. Die Jugendleiter/innen vertreten die Interessen der Sportjugend des DJK-DV nach innen und nach außen gemäß der Jugendordnung. Sie müssen in allen Fragen, die die DJK-DV-Sportjugend betreffen, gehört werden.
 - 4.7. Der/die Pressereferent/in für Öffentlichkeitsarbeit leistet die Öffentlichkeits- und Pressearbeit des DJK-DV. Ihm/ihr obliegt die Herausgabe von Pressemitteilungen, die Verbindung und Vertretung zu den Pressemedien und die Schulung und Koordinierung der Pressewarte der Vereine. Der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit hat die Schriftleitung der „DJK-Verbandszeitschrift“.
 - 4.8. Die Mitglieder des Gesamtvorstands erfüllen ihre Aufgaben in den ihnen anvertrauten Bereichen in Anbindung an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes, der Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand und die zutreffenden Stellenbeschreibungen eigenverantwortlich, wobei ihnen die DJK-DV-Geschäftsstelle und der/die Pastorale Mitarbeiter/in bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behilflich sind.
 - 4.9. Die Haftung der Mitglieder des Gesamtvorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in als besondere/n Vertreter/in gemäß § 30 BGB zu bestellen und abuberufen.

§ 8 Vermittlungsausschuss

1. Der DJK-DV bildet einen Vermittlungsausschuss, der bei Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern oder zwischen dem Verband und einem seiner Mitglieder tätig wird.
2. Der Vermittlungsausschuss setzt sich zusammen aus dem/der Präsidenten/in oder einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen, dem Geistlichen Beirat und drei auf dem Diözesanrat zu wählenden Vertretern/innen der Vereine. Der Ausschuss bestimmt seine/n Vorsitzende/n selbst.
3. Aufgabe des Vermittlungsausschusses ist die mündliche Anhörung der betroffenen Parteien, die Schlichtung, Versöhnung und Schadensbewahrung. Insbesondere ist es Aufgabe des Ausschusses, auf außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken.

§ 9 Fachwarte/innen des DJK-DV (DV-Fachwarte/innen)

1. Für alle in den Vereinen des DV vertretenen Sparten sind DV-Fachwarte/innen vorgesehen.
2. Die DV-Fachwarte/innen werden für 4 Jahre gewählt in einer vom Sportwart und der Sportwartin einberufenen Spartenversammlung und beim DJK-Diözesanrat bestätigt.
3. Die Spartenversammlung besteht aus den Abteilungs-/Spartenleiter/innen der Vereine bzw. ihren Vertretern/innen, sowie dem Sportwart und der Sportwartin.
4. Aufgaben der DV-Fachwarte/innen:
 - a) Beratung über die Förderung der Fachgebiete und ihre Koordinierung;
 - b) Beratung über die Jahresplanung;
 - c) Vorbereitung und Durchführung von Sportveranstaltungen.

§ 10 Arbeitskreise des DJK-DV

1. Der Gesamtvorstand kann Arbeitskreise bilden.
2. Die Arbeitskreise bestimmen ihren Vorsitzenden selbst.
3. Die Arbeitskreise des DJK-DV sind Beratungsgremien des Gesamtvorstandes. Sie erhalten Aufträge von diesem und leiten ihre Arbeitsergebnisse dem Vorstand zu.

§ 11 Beschlussfassung und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der Zustimmung des Erzbischofs von München und Freising.
3. Der Gesamtvorstand, die Kassenprüfer und die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden für vier Jahre gewählt. Nachwahlen und Nachberufungen erfolgen für den Zeitraum bis zur nächsten Wahl.
4. Vor jeder Wahl ist vom Versammlungsleiter ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n (Wahlleiter/in). Der Wahlausschuss hat ein Wahlprotokoll zu führen.
5. Gewählt werden können Vertreter der DJK-DV-Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
6. Nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hat der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt zu geben.

7. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
8. Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, so findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
9. Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit von Wahlen sind innerhalb eines Monats beim Gesamtvorstand vorzubringen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.
10. Die Beschlüsse werden schriftlich protokolliert, das Protokoll durch den Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des DJK-DV kann nur auf einem mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ und mit einer Frist von einem Monat einberufenen DJK-Diözesantag mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von vier Wochen einen zweiten DJK-Diözesantag mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; dieser ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Beschluss über die Auflösung des DJK-DV bedarf der Zustimmung des Erzbischofs von München und Freising.

Bei Auflösung des DJK-DV München und Freising oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Verbandsvermögen an die Erzdiözese München und Freising, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zwecks zu verwenden hat.

Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.